



# Satzung der Bürgerstiftung Burgwedel

## Präambel

Die Bürgerstiftung Burgwedel dient der Förderung und Unterstützung regionaler Projekte und Maßnahmen in der Stadt Burgwedel. Ziel ist das lokale Gemeinwohl zu stärken.

Die Bürgerstiftung Burgwedel will zum Stiften anstiften. Bürger\*innen und Wirtschaftsunternehmen der Stadt Burgwedel sollen zu mehr Mitverantwortung für die Gestaltung ihres Gemeinwesens aufgefordert werden. Dies soll durch das Einwerben von Zustiftungen und Spenden geschehen, die die Bürgerstiftung in die Lage versetzen, die in § 2 (Stiftungszweck) definierten Aufgaben zu erfüllen. Sie führt Menschen zusammen, die sich aktiv als Stifter\*innen, Spender\*innen und ehrenamtlich engagierte Bürger\*innen für die Ziele der Bürgerstiftung einsetzen. Die Bürgerstiftung ist überparteilich und unterliegt keinen konfessionellen Grenzen. Die Bürgerstiftung Burgwedel wird sich aktiv gegen Antisemitismus, Rassismus sowie Diskriminierung jeder Art einsetzen und mit ihren Möglichkeiten zur Stärkung der demokratischen Kräfte im Sinne des Grundgesetzes in Burgwedel beitragen.

Die Bürgerstiftung Burgwedel ersetzt nicht die Aufgaben des Staates oder der Kommune, sondern sieht ihr Engagement als Teil einer konzertierten Aktion von Burgwedeler Bürgern\*innen, Unternehmen, Vereinen und anderen Organisationen zur Schaffung zukunftsfähiger Strukturen.

## § 1 Name, Rechtsform, Sitz

1. Die Stiftung führt den Namen "Bürgerstiftung Burgwedel".
2. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts mit Sitz in Burgwedel.

## § 2 Stiftungszweck

1. Zweck der Stiftung ist es, bürgerliches Engagement zu fördern; Personen und Organisationen für ein aktives Engagement z.B. in Form von Stiften, Spenden oder ehrenamtliche Tätigkeiten zu gewinnen. Die Verwirklichung der Zwecke ergibt sich aus der Anlage zur Satzung. Weitere Zwecke sind:
  - a. die Förderung der Kinder-, Jugend- und Altenhilfe;
  - b. die Förderung von Kunst und Kultur;
  - c. die Förderung von Heimatpflege;
  - d. die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens;
  - e. die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe.



2. Zur Erfüllung des Stiftungszweckes kann die Stiftung selbst aktiv werden oder ihre Mittel ganz oder teilweise anderen gemeinnützigen Organisationen zukommen lassen, die im Sinne des Stiftungszweckes tätig werden. Die vorgenannten Stiftungszwecke müssen nicht alle gleichzeitig und nicht im gleichen Maße gefördert werden.
3. Ein Rechtsanspruch auf Mittel der Stiftung besteht nicht.
4. Soweit nicht anders in dieser Satzung festgelegt, entscheidet der Vorstand, auf welche Weise der Zweck verwirklicht wird.
5. Die Übernahme der treuhänderischen Trägerschaft von nicht rechtsfähigen Stiftungen, die gleichartige oder ähnliche Zwecke verfolgen, ist grundsätzlich möglich.
6. Im Einzelfall kann der Vorstand der Bürgerstiftung entscheiden, dass die Zwecke auch in der Region Hannover verwirklicht werden.
7. Die Stiftung unterstützt die bundesweite Verbreitung der Idee der Bürgerstiftung

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung. Die Tätigkeit der Stiftung ist weiterhin darauf gerichtet, Personen im Sinne des § 53 AO zu unterstützen.
2. Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Stifter erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

### **§ 4 Stiftungsvermögen, Geschäftsjahr**

1. Im Interesse des langfristigen Bestandes der Stiftung ist das Stiftungsvermögen unangetastet in seinem Wert zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig.
2. Das Stiftungsvermögen ist möglichst sicher und ertragsbringend anzulegen.
3. Die Erträge aus den Vermögenswerten nach Abs. 1 sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Dasselbe gilt für Spenden zugunsten der Stiftung. Die Verwaltungskosten der Stiftung werden vorab aus den Erträgen und Spenden gedeckt. Zustiftungen wachsen dem Stiftungsvermögen zu, wenn sie dazu bestimmt sind. Die Stiftung ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, eine Zustiftung oder Spende anzunehmen. Zuwendungen ohne Zweckbestimmung sind Spenden.
4. Freie Rücklagen dürfen im Rahmen der steuerlichen Vorschriften gebildet werden. Sie gehören zum Stiftungsvermögen. Stehen für die Verwirklichung des Stiftungszwecks ausreichende Mittel nicht zur Verfügung, kann aus den Erträgen eine zweckgebundene Rücklage nach den Vorschriften der Abgabeordnung gebildet werden.
5. Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.



## § 5 Organe der Stiftung, Ehrenamt und Höchstalter

1. Die Stiftung hat folgende Organe:

die Stiftungsversammlung,  
den Stiftungsvorstand,  
den Stiftungsrat.

2. Die Stiftung kann zur Erledigung ihrer Aufgaben unentgeltlich oder entgeltlich Hilfspersonen beschäftigen oder die Erledigung ganz oder teilweise auf Dritte übertragen.
3. Eine gleichzeitige Mitgliedschaft in mehreren Organen, ausgenommen der Stifterversammlung, ist ausgeschlossen.
4. Die Mitglieder der Stiftungsorgane haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
5. Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind ehrenamtlich tätig. Sie können einen Auslagenersatz erhalten.
6. Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsvorstands endet spätestens mit Vollendung des 75. Lebensjahres. Im Ausnahmefall kann der Stiftungsrat auf Antrag des gesamten Vorstandes mit einfacher Mehrheit die Amtszeit eines Vorstandsmitgliedes um eine Legislaturperiode verlängern.

## § 6 Stiftungsversammlung

1. Die Stiftungsversammlung besteht aus den Stiftern, die bei Errichtung der Stiftung als natürliche Person mindestens 1.000,00 Euro oder als juristische Person mindestens 5.000,00 Euro gestiftet haben. Diese werden als Gründungsstifter bezeichnet.  
Stifter, die als natürliche Person mindestens 500,00 Euro oder als juristische Person mindestens 2.500,00 Euro zugestiftet haben, sofern diese einer Zugehörigkeit zur Stiftungsversammlung der Bürgerstiftung Burgwedel zustimmen, werden Zustifter\*innen genannt.
2. Die Zugehörigkeit zur Stiftungsversammlung beginnt am Tag der Bekanntgabe der Genehmigung der Stiftung bzw. am Tag der Annahme der Zustiftung durch den Vorstand.
3. Die Gründungsstifter\*innen gehören dem Gremium auf Lebenszeit an.
4. Für Zustifter\*innen richtet sich die Zugehörigkeit zur Stiftungsversammlung nach der Höhe des geleisteten Betrages. Sie beträgt fünf Jahre und verlängert bzw. erneuert sich bei Zahlung eines von der Stiftungsversammlung zu bestimmenden Betrages um jeweils ein Jahr. Zustifter\*innen, die 10.000,00 Euro oder mehr gestiftet haben, erwerben damit gleichfalls lebenslanges Stimmrecht in der Stiftungsversammlung
5. Die Mitglieder der Stiftungsversammlung sind ehrenamtlich tätig.
6. Jedes Mitglied der Versammlung besitzt eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur bei Anwesenheit in der Stiftungsversammlung ausgeübt werden. Eine Vertretung durch einen schriftlich Bevollmächtigten ist zulässig.
7. Die Stiftungsversammlung soll mindestens einmal im Jahr von dem/der Vorsitzenden des Vorstandes mit einer Frist von 21 Kalendertagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu einer Sitzung einberufen werden. Sie ist ferner dann einzuberufen, wenn 20 v. H. der Versammlung oder 10 Mitglieder dies gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragen.



Die Sitzungen der Stiftungsversammlungen werden, sofern die Stiftungsversammlung nichts anderes bestimmt, vom Vorsitzenden des Vorstandes geleitet. In der ersten Stiftungsversammlung wählt die Stiftungsversammlung einen Versammlungsleiter und einen Protokollführer. Beschlüsse der Stiftungsversammlung werden ausschließlich in Sitzungen gefasst.

8. Soweit nichts anderes bestimmt, ist die Stiftungsversammlung bei satzungsgemäßer Ladung beschlussfähig, wenn mindestens 1/5 ihrer satzungsgemäßen Mitglieder anwesend sind.
9. Sofern in zwei aufeinander folgenden Sitzungen die Beschlussfähigkeit nicht erreicht ist, ist die darauf folgende dritte Versammlung in jedem Fall mit der einfachen Mehrheit ihrer anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
10. Über die Ergebnisse der Sitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/der Protokollführer\*in und von dem/der Versammlungsleiter\*in zu unterzeichnen ist.
11. Die Niederschriften sind vom Vorstand aufzubewahren und können dort von allen Mitgliedern der Stiftungsversammlung eingesehen werden.
12. Die Stiftungsversammlung beschließt über die Höhe der jeweils gültigen Mindestbeiträge gemäß § 6, Abs. 1 und 4. Hierzu ist eine einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten oder deren bevollmächtigten Vertreter erforderlich. Voraussetzung ist, dass der Tagesordnungspunkt in der Einladung zur Stiftungsversammlung angekündigt worden ist.

## § 7 Aufgaben der Stiftungsversammlung

1. Die Stiftungsversammlung wählt den Stiftungsrat sowie drei Ersatzmitglieder des Stiftungsrates gem. § 8 Abs. 1 dieser Satzung.
2. Pro Kandidat/in kann nur eine Stimme abgegeben werden. Die Wahl erfolgt geheim. Im ersten Wahlgang sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen und von der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten eine Stimme erhalten haben. Sollte ein zweiter Wahlgang erforderlich werden, so ist nur noch die Anzahl der Stimmen entscheidend, die der/die Kandidat/in erhalten hat.
3. Sie hat ferner die Aufgabe, Grundsätze zur Vergabe der Fördermittel für die ausschließlich steuerbegünstigten Zwecke der Stiftung zu beschließen. Sie kann dem Vorstand Programme und Projekte entsprechend § 2 dieser Satzung vorschlagen und muss gem. § 12 Beschlüssen zur Zweckänderung zustimmen.

## § 8 Stiftungsrat

1. Der Stiftungsrat besteht aus mindestens fünf und höchstens elf Mitgliedern sowie drei Ersatzmitgliedern, die für den Fall des § 8 Abs. 3 dieser Satzung gewählt werden.
2. Die Amtszeit der Stiftungsratsmitglieder beträgt vier Jahre. Wiederwahl, auch mehrmalige, ist möglich. Die Wählbarkeit zum Stiftungsrat setzt nicht die Zugehörigkeit zur Stiftungsversammlung voraus. Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte eine(n) Sprecher\*in und eine(n) stellvertretende(n) Sprecher\*in.
3. Scheidet ein Mitglied des Stiftungsrates vorzeitig aus, so rückt das Ersatzmitglied mit der jeweils höchsten Stimmenzahl für den Rest der Amtsperiode nach.



4. Nach Ablauf der Amtsperiode nehmen die Stiftungsratsmitglieder ihre Aufgaben weiterhin bis zu einer neuen Wahl wahr.
5. Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die mindestens einmal jährlich im ersten Quartal und im Übrigen nach Bedarf stattfinden. Die Einberufung erfolgt durch den/die Sprecher\*in unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen.
6. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner satzungsgemäßen Mitglieder, darunter der/die Sprecher(in) oder der/die stellvertretende Sprecher(in) anwesend sind. Sollte keine Beschlussfähigkeit gegeben sein, wird zeitnah ein neuer Termin anberaumt. Beschlussfähigkeit ist dann gegeben, wenn mindestens der Sprecher des Stiftungsrats bzw. bei seiner Verhinderung sein Vertreter und zwei weitere Ratsmitglieder anwesend sind. Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, fasst der Stiftungsrat seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Sprecher(\*in, falls diese(r) nicht anwesend ist, die des/der stellvertretenden Sprecher\*in.
7. Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/der Sprecher\*in bzw. dem/der stellvertretenden Sprecher\*in und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
8. Der Stiftungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
9. Die Mitglieder des Stiftungsrats sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz angemessener Auslagen, die auch pauschaliert werden können.

## § 9 Aufgaben des Stiftungsrates

Der Stiftungsrat hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Wahl des Vorstandes, darunter seines/seiner Vorsitzenden
- Genehmigung der Geschäftsordnung des Vorstandes
- Beratung des Vorstandes über die Vergabe von Fördermitteln
- Der Stiftungsrat wacht über die Einhaltung der Stiftungszwecke.

Er kann vom Vorstand jederzeit Einsicht in sämtliche Geschäftsunterlagen der Stiftung verlangen und ist von ihm regelmäßig, d.h. mindestens halbjährlich, über die Aktivitäten der Stiftung sowie ihre Einnahmen und Ausgaben zu unterrichten. Der Stiftungsrat kann Vorschläge zu den Förderschwerpunkten der Stiftung und der Verwendung ihrer Mittel machen. Er kann im Benehmen mit dem Vorstand Richtlinien für die Förderung und Initiierung von Projekten erlassen.

- Genehmigung des vom Vorstand zu erstellenden jährlichen Wirtschaftsplanes
- Kontrolle der Haushalts- und Wirtschaftsführung
- Feststellung der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstandes



## § 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei, höchstens sieben Personen. Seine Mitglieder, darunter auch der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende, werden vom Stiftungsrat gewählt. Ein Mitglied des Stiftungsrates kann nicht Mitglied des Vorstandes sein.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf drei Jahre gewählt. Die Wiederbestellung von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Sie können vom Stiftungsrat jederzeit aus wichtigem Grund abberufen werden.
3. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, wird durch den Stiftungsrat ein(e) Nachfolger\*in für den Rest der Amtszeit gewählt. Nach Ablauf der Amtszeit bleibt der Vorstand bis zur erfolgten Neuwahl im Amt.
4. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen, mindestens jedoch viermal im Jahr. Er ist nur beschlussfähig mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Bei Abstimmungen innerhalb des Vorstandes entscheidet bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorstandsvorsitzenden. Über die Ergebnisse der Sitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die von allen Mitgliedern zu unterschreiben ist.
5. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die dann der Genehmigung durch den Stiftungsrat bedarf.
6. Der Vorstand kann im Einvernehmen mit dem Stiftungsrat zur Führung der laufenden Geschäfte eine/n Geschäftsführer/in bestellen. Er regelt durch Vorstandsbeschluss die Aufgaben des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin und seine/ihre Vertretungsbefugnis. Soweit ein/e Geschäftsführer\*in bestellt ist, kann er/sie dem Vorstand als ordentliches Mitglied angehören.

## § 11 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich und handelt durch jeweils zwei seiner Mitglieder gemeinsam.
2. Der Vorstand verwaltet die Stiftung nach Maßgabe des Stiftungszweckes und dieser Satzung. Dazu gehören insbesondere
  - die Verwaltung des Stiftungsvermögens
  - die Erstellung eines jährlichen Wirtschaftsplanes
  - die Entscheidung über die Vergabe der Stiftungsmittel
  - Berichterstattung und Rechnungslegung über die Tätigkeit der Stiftung
  - die Entscheidung über die Annahme der Zustifter\*innen

## § 12 Einrichtung und Aufgabe des Kuratoriums

1. Der Stiftungsrat kann durch Beschluss (einfache Mehrheit) ein Kuratorium einrichten, dem mindestens zwei, höchstens fünfzehn Personen angehören. Diese sind ehrenamtlich tätig.
2. Die Mitglieder des Kuratoriums werden vom Stiftungsrat auf vier Jahre berufen. Der Stiftungsrat kann ein Mitglied zum /zur Vorsitzenden des Kuratoriums berufen. Anderenfalls führt der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende des Stiftungsrates im Kuratorium den Vorsitz.
3. Das Kuratorium berät die Stiftung und ihre Organe. Diese können sich dazu auch an einzelne Mitglieder des Kuratoriums wenden.
4. Das Kuratorium soll über alle wesentlichen Vorfälle aus der Arbeit der Stiftung unterrichtet und mindestens einmal im Jahr zu einer Sitzung einberufen werden. Entscheidungsbefugnisse für



die Stiftung dürfen dem Kuratorium nicht übertragen werden.

5. Die Mitglieder des Vorstands und des Stiftungsrates sind berechtigt, mit beratender Stimme an den Sitzungen des Kuratoriums teilzunehmen.
6. Die Mitglieder des Kuratoriums sind berechtigt, an den Sitzungen der Stiftungsversammlung teilzunehmen.
7. Der Vorstand kann für die Arbeit des Kuratoriums eine vom Stiftungsrat zu genehmigende Geschäftsordnung erlassen.

### § 13 Satzungsänderungen, Zusammenlegung, Auflösung

- 1) Der Stiftungsrat kann mit 2/3 Mehrheit seiner satzungsgemäßen Mitglieder, jedoch nicht gegen die Stimmen von mehr als der Hälfte aller Mitglieder der Stiftungsversammlung der Stiftung weitere Zwecke geben, wenn die Erweiterung die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Ursprungszweckes nicht gefährdet, insbesondere wenn die Erträge des Stiftungsvermögens nur teilweise für die Verwirklichung des Ursprungszweckes benötigt werden.

Diese weiteren Zwecke können u.a. sein:

- a) die Förderung von Denkmalschutz und Denkmalpflege;
  - b) die Förderung von Naturschutz, Landschaftspflege und Umwelt;
  - c) die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe,
  - d) die Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege (§23 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung), ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten;
  - e) die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr, des Feuer-, Arbeits-, und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung;
  - f) die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und des Schutzes von Ehe und Familie;
  - g) die Förderung der Kriminalprävention;
  - h) die Förderung des Sports.
- 2) Änderungen dieser Satzung, die Zusammenlegung dieser Stiftung mit einer anderen Stiftung oder die Aufhebung der Stiftung können von der Stiftungsversammlung mit der absoluten Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder beschlossen werden.
  - 3) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an eine oder mehrere steuerbegünstigte Körperschaften, die es unmittelbar und ausschließlich unter Beachtung des Stifterwillens für gemeinnützige Zwecke i.S.d. § 2 Nr. 1 im Gebiet der Gemeinde Burgwedel zu verwenden hat/haben.



## § 14 Stiftungsaufsicht

1. Die Stiftung unterliegt der Aufsicht des Amtes für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, mit Sitz in Hildesheim.
2. Die Stiftung ist verpflichtet, der Stiftungsbehörde unverzüglich unter Beifügung entsprechender Unterlagen jede Änderung der Zusammensetzung der Stiftungsorgane mitzuteilen.
3. Innerhalb von fünf Monaten nach Ende des Geschäftsjahres legt die Stiftung der Stiftungsbehörde einen Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes, den Jahresabschluss mit einer Vermögensübersicht und dem Beschluss über dessen Feststellung vor.
4. Beschlüsse über Änderungen der Satzung, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung und die Aufhebung der Stiftung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der Stiftungsbehörde sowie der Zustimmung des Finanzamtes.
5. Diese Satzung tritt nach Bekanntgabe der Genehmigung durch die Stiftungsaufsicht in Kraft.

Burgwedel im Juni 2018

### Anlage

-Stiftungszweck